

Die Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), ABl L 172 vom 26.6.2019, S 18, ist bis 17.7.2021 in das nationale Recht umzusetzen. Deutschland hat dies bereits im Dezember des Vorjahres mit dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG), dBGBI I 2020, 3256, getan. In Österreich soll das Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRUG), mit dem eine neue Restrukturierungsordnung (ReO) geschaffen wird, diese Umsetzung vollziehen (RV 950 BlgNR 27. GP). Zielsetzung ist es, Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu retten und deren Bestandsfähigkeit wiederherzustellen. Gescheiterten Unternehmen soll ein Neustart ermöglicht werden, es sollen Arbeitsplätze gesichert, notleidende Kredite europaweit abgebaut und die Wirtschaft gefördert werden. Redlichen Unternehmensschuldern soll die Möglichkeit der Entschuldung innerhalb von drei Jahren zukommen (Vorblatt und WFA zur RV 950 BlgNR 27. GP, 1).

Gem Art 1 Abs 4 der Richtlinie (EU) 2019/1023 können die Mitgliedstaaten insolvente natürliche Personen, die keine Unternehmer sind, in die Anwendung des Restrukturierungsverfahrens einbeziehen. Zur Abgrenzung enthält die Richtlinie (EU) 2019/1023 in Art 2 Abs 1 Z 9 eine eigene Definition des Begriffs „*Unternehmer*“. Unternehmer sind demnach natürliche Personen, die eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben. Von dieser Möglichkeit der Erweiterung des Anwendungsbereichs macht die ReO keinen Gebrauch. Zu den von der Anwendbarkeit ausgenommenen Schuldern zählt § 2 Abs 1 Z 10 ReO demzufolge auch natürliche Personen, die keine Unternehmer sind. Leider übernimmt der Gesetzgeber in § 2 Abs 2 ReO die Definition des Unternehmers aus der Richtlinie (EU) 2019/1023 und führt sie damit in das österreichische Recht ein. Gerade bei einem so bedeutsamen Begriff wie dem des Unternehmers täte der Gesetzgeber gut daran, von der Übernahme von Definitionen, die nur für eingeschränkte Zwecke Anwendung finden (und in der ReO neben der Definition ein einziges Mal vorkommen), Abstand zu nehmen. Eine richtlinienkonforme Gestaltung ohne Verwendung des Unternehmerbegriffs wäre leicht möglich.

Gem § 1 Abs 3 ReO hat die Unternehmensleitung bei Eintritt einer wahrscheinlichen Insolvenz Schritte einzuleiten, um die Insolvenz abzuwenden und die Bestandsfähigkeit sicherzustellen; dabei sind die Interessen der Gläubiger, der Anteilinhaber und der sonstigen Interessensträger angemessen zu berücksichtigen. Mit dieser allgemeinen Aussage soll Art 19 der Richtlinie (EU) 2019/1023 über die Pflichten der Unternehmensleitung bei einer wahrscheinlichen Insolvenz Rechnung getragen werden. Vollkommen offen bleibt im Gesetzestext hingegen, was konkret dem Gesetzgeber vorschwebt, und vor allem auch, mit welchen möglichen Haftungen der Unternehmensleitung ein Verstoß verbunden ist. Die Gesetzesmaterialien führen dazu aus, dass durch diese Regelung lediglich bestehende gesellschaftsrechtliche Sorgfaltspflichten konkretisiert, hingegen kein neues Haftungsregime eingeführt werden soll. Auch solle keine Rangfolge zwischen den verschiedenen Parteien festgelegt werden, deren Interessen gebührend berücksichtigt werden müssen, noch eine (neue) Außenhaftung gegenüber den Gläubigern begründet werden (ErlRV 950 BlgNR 27. GP, 4).

§ 1 Abs 3 ReO enthält dem Wortlaut zufolge sehr wohl eine ausdrückliche Verpflichtung („*hat die Unternehmensleitung Schritte einzuleiten*“). Die von den Gesetzesmaterialien genannte Konkretisierung findet sich im Gesetzestext nicht. Auch die gleichrangige Nennung der „*Gläubiger, der Anteilinhaber und der sonstigen Interessensträger*“ trägt – abgesehen davon, dass sie den Gläubigerschutzbestimmungen nicht entspricht – nicht zur Klärung bei. Wenn, wie die Gesetzesmaterialien ausführen, die von der Richtlinie (EU) 2019/1023 geforderten Verpflichtungen ohnedies dem nationalen Rechtsbestand angehören, besteht mE auch keine Notwendigkeit, wortgetreu Bestimmungen einer Richtlinie zu wiederholen.

Die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens setzt die „*wahrscheinliche Insolvenz*“ des Schuldners voraus. Eine solche liegt nach § 6 Abs 2 ReO vor, wenn der Bestand des Unternehmens des Schuldners ohne Restrukturierung gefährdet wäre, insb bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder wenn die Eigenmittelquote 8 % unterschreitet und die fiktive Schuldentilgungsdauer 15 Jahre übersteigt.

Nach § 22 URG haften die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs gegenüber der juristischen Person zur ungeteilten Hand, jedoch je Person nur bis zu 100.000 €, wenn über das Vermögen einer prüfpflichtigen juristischen Person, die ein Unternehmen betreibt, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, für die durch die Insolvenzmasse nicht gedeckten Verbindlichkeiten, wenn sie (ua) innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens einen Bericht des Abschlussprüfers erhalten haben, wonach die Eigenmittelquote (§ 23 URG) weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre beträgt (Vermutung des Reorganisationsbedarfs) und nicht unverzüglich ein Reorganisationsverfahren beantragt oder ein solches nicht gehörig fortgesetzt haben. Auf die Kennzahlen der §§ 23 und 24 URG greift auch § 2 Abs 1 Z 3 EKEG bei der Definition der „*Krise*“ zurück. Auch die Redepflicht des Abschlussprüfers nach § 273 Abs 3 UGB bezieht sich auf die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs.

Die bloße Vermutung eines Reorganisationsbedarfs kann nicht mit einer Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz gleichgesetzt werden (siehe auch die berechtigte Kritik von *Trenker/Lutschounig*, 42/SN-96/ME 27. GP, online abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_78341/index.shtml). Auch in Bezug auf die Verpflichtung, einen Insolvenzantrag zu stellen, und damit verbundene Haftungsrisiken ist es nicht unkritisch, von einer „wahrscheinlichen Insolvenz“ zu sprechen (vgl auch zur erforderlichen überwiegender Wahrscheinlichkeit, dass eine Überschuldung durch positive Entwicklungen wieder ausgeglichen werden kann, RIS-Justiz RS0064962).

Eine Verfahrenseröffnung ist nur auf Antrag des Schuldners möglich (§ 7 ReO). Das Verfahren wird beim Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Unternehmen betrieben wird, geführt. Auf das Verfahren sind grundsätzlich die allgemeinen Verfahrensbestimmungen der IO anzuwenden. Zu einer Veröffentlichung (Bekanntmachung) kommt es allerdings nur dann, wenn der Schuldner dies auch beantragt (insb im Rahmen eines Europäischen Restrukturierungsverfahrens; siehe § 44 ReO). Das Reorganisationsverfahren kennt grundsätzlich keine Prozesssperre und auch keine Stundung von Forderungen. Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten (mit einer Verlängerungsmöglichkeit bis maximal sechs Monate) kann aber eine Vollstreckungssperre (§ 19 ReO) angeordnet werden. Während der Vollstreckungssperre ruht die Verpflichtung des Schuldners, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Überschuldung zu beantragen (§ 24 ReO). Ebenso entfallen die an die Überschuldung anknüpfenden Haftungen gem § 84 Abs 3 Z 6 AktG und § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG (§ 25 Abs 1 ReO). Die gerichtliche Erlassung einer allgemeinen Vollstreckungssperre im Rahmen eines Europäischen Restrukturierungsverfahrens setzt eine öffentliche Bekanntmachung voraus.

Der Schuldner behält grundsätzlich die Eigenverwaltung (§ 16 ReO). Ein Restrukturierungsbeauftragter ist zur Unterstützung des Schuldners und der Gläubiger ua dann zu bestellen, wenn das Gericht eine Vollstreckungssperre bewilligt und ein solcher Beauftragter zur Wahrung der Interessen der Gläubiger erforderlich ist oder die Bestätigung des Restrukturierungsplans eines klassenübergreifenden Cram-downs bedarf. Unter weiteren Voraussetzungen (etwa Verletzung von Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten oder Erfordernis der Überprüfung der Angaben im Finanzplan) kann das Gericht einen Restrukturierungsbeauftragten bestellen (§ 9 Abs 2 ReO). Die konkreten Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten werden vom Gericht festgelegt (§ 14 ReO).

Die Haftung nach § 22 Abs 1 URG entfällt, wenn die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs unverzüglich nach Erhalt des Berichts des Abschlussprüfers über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens beantragt und das Restrukturierungsverfahren gehörig fortgesetzt haben (§ 25 Abs 2 ReO). Angesichts der Überschneidungen und des Umstands, dass das Reorganisationsverfahren nach dem URG kaum praxisrelevant ist, hätte der Gesetzgeber das URG (mit Ausnahme der Definitionen, auf die in anderen Gesetzen Bezug genommen wird) auch aufheben können.

§ 29 ReO unterscheidet verschiedene Gläubigerklassen. Das Stimmrecht der Gläubiger (§ 32 Abs 1 ReO) bemisst sich nach dem Betrag der unter den Restrukturierungsplan fallenden Forderungen (zuzüglich der bis zum Tag der Vorlage des Restrukturierungsplans aufgelaufenen Zinsen). Zur Annahme des Restrukturierungsplans ist es erforderlich, dass in jeder Klasse die Mehrheit der anwesenden betroffenen Gläubiger dem Plan zustimmt und die Summe der Forderungen der zustimmenden Gläubiger in jeder Klasse zumindest 75 % der Gesamtsumme der Forderungen der anwesenden betroffenen Gläubiger in dieser Klasse beträgt. Selbst wenn eine Zustimmung aller Gläubigerklassen nicht erreicht wird, kann der Plan aufgrund eines klassenübergreifenden Cram-downs bestätigt werden (ErlRV 950 BlgNR 27. GP, 1 ff; § 36 ReO).

Anteilsinhaber dürfen die Annahme, die Bestätigung und die Umsetzung eines Restrukturierungsplans nicht grundlos verhindern oder erschweren (§ 37 Abs 1 ReO). Greift ein Restrukturierungsplan nicht in die rechtliche oder wirtschaftliche Stellung der Anteilsinhaber ein, kann eine gesellschaftsrechtlich erforderliche Zustimmung der Anteilsinhaber durch Beschluss des Gerichts ersetzt werden. Das Gesetz möchte damit vor allem denkbaren Vorkehrungen für den Fall eines Restrukturierungsverfahrens im Gesellschaftsvertrag vorgreifen (ErlRV 950 BlgNR 27. GP, 21).

Der vom Gericht bestätigte Restrukturierungsplan ist für alle im Restrukturierungsplan genannten betroffenen Gläubiger und den Schuldner verbindlich. Bei einer Forderungskürzung wird der Schuldner von der Verbindlichkeit befreit, den betroffenen Gläubigern den Ausfall, den sie erleiden, nachträglich zu ersetzen oder für die sonst gewährte Begünstigung nachträglich aufzukommen (§ 39 Abs 1 ReO). Die Bestätigung des Restrukturierungsplans ersetzt aber nicht die Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Voraussetzungen, die zur Durchführung sonstiger Restrukturierungsmaßnahmen erforderlich sind. Gläubiger können durch den Restrukturierungsplan auch nicht zur Abgabe von Vertragserklärungen verpflichtet werden (§ 39 Abs 3 ReO). Für solche bedarf es daher immer eines gesonderten Abschlusses der entsprechenden Vereinbarungen mit den jeweiligen Vertragspartnern (ErlRV 950 BlgNR 27. GP, 22).

Die ReO führt zu einer wesentlichen Verbesserung der Sanierungsmöglichkeiten grundsätzlich bestandsfähiger Unternehmen. Gerade aufgrund der möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie kommt die Umsetzung auch zum richtigen Zeitpunkt. Eine bessere Abstimmung der Umsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen in das nationale Recht wäre aber generell zu begrüßen.

Noch ein Wort zum Schluss: In zahlreichen Stellungnahmen zum Ministerialentwurf (96/ME 27. GP, online abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00096/index.shtml) wurde positiv hervorgehoben, dass die Möglichkeit einer Begutachtung eingeräumt wurde. Es bleibt zu hoffen, dass dies (wieder) eine Selbstverständlichkeit wird, die keiner besonderen Erwähnung bedarf.

Wien, im Juni 2021

Nikolaus Arnold